

BEBAUUNGSPLAN NR. 1168 - BUCHHOLZ - "AM SCHELLBERG"

für einen Bereich zwischen Am Dickerhorst, Am Schellberg, Am Hauweg und der Großenbaumer Allee

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

- 1.1 In den reinen Wohngebieten sind die nach § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauNVO)
- 1.2 Eine Überschreitung der zulässigen Grundstückszahl durch Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ist bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7 zulässig. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nicht anzuwenden.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 Abs. 4 BauNVO)

2. Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen

- 2.1 Im Plangebiet sind Stellplätze, Carports und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den gesondert ausgewiesenen Flächen zulässig. Davon ausgenommen darf die rückwärtige Baugrenze durch Garagen und Carports um bis zu 3,0 m überschritten werden.
Zufahrten zu Stellplätzen, Carports und Garagen können als Ausnahme davon als PKW-Stellplatz genutzt werden.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 12 Abs. 6 BauNVO)
- 2.2 Stellplätze, Carports und Garagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind so anzulegen, dass die Vorderkante der Stellplätze, Carports und Garagen mindestens 6,0 m hinter den Grenzen der privaten Verkehrs- und Erschließungsflächen zurücktreten.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 Abs. 6 BauNVO)
- 2.3 Ab dem 2. Stellplatz je Baugrundstück ist eine Befestigung der Stellplätze und deren Zufahrten nur mit Rasengittersteinen, Rasenwabensteinen, Schotterrasen oder vergleichbaren Materialien mit einem begrünbaren Bodenanteil von mindestens 65 % zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 20 BauGB in Verbindung mit § 12 BauNVO)

3. Nebenanlagen

- 3.1 Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO, soweit sie dem Nutzungszweck des WR-Gebietes dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen, sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 14 BauNVO)

4. Abwasserbeseitigung

- 4.1 Das auf dem Plangebiet anfallende Schmutz- und Regenwasser ist in die öffentlichen Straßenkanäle "Am Schellberg" einzuleiten.

5. Festsetzung über Minderung von Lärmimmission

- 5.1 An den mit Lärmpegelbereich III gekennzeichneten Baugrenzen und Baulinien müssen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen die nachfolgend aufgeführten Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß gemäß den ermittelten und ausgewiesenen Lärmpegelbereichen nach der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" des Deutschen Instituts für Normung Berlin erfüllt werden.

DIN 4109
Tabelle 8, Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegelbereich dB(A)	Raumarten Bettenträume in Krankenhäusern und Sanatorien erf. R _{min} des Außenbauteils in dB	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben, Unterrichts- und ähnliche Räume erf. R _{min} des Außenbauteils in dB	Bürosräume und Ähnliches
1	I	bis 55	35	30	-
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	36	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	55	50	45
7	VII	>80	55	50	50

1) An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Wenn aufgrund von Abschirmungen nachweislich und dauerhaft geringere Außenlärmpegel auftreten, kann von den Festsetzungen abgewichen werden. Die Berechnung der konkreten Dämmwerte muss für alle genehmigungspflichtigen baulichen Vorhaben unter Berücksichtigung der DIN 4109 erfolgen. Durch dieses bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren wird eine Überdimensionierung des Schallschutzes der Fenster und anderer Außenbauteile vermieden, indem der konkreten Lage innerhalb des Baulandes unter Berücksichtigung möglicher Abschirmwirkung vorhandener Bauwerke sowie der besonderen Gebäudekonstruktion (Raumaufteilung, vorgehängte Fassade) Rechnung getragen wird.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- 6.1 Innerhalb des Plangebietes sind mindestens 80 % jeder Dachfläche eines Gebäudes mit einer intensiven oder extensiven Dachbegrünung mit einer Höhe der Substratschicht von mindestens 10 cm anzulegen. Ausnahmen von dieser Festsetzung sind nur zulässig für die Errichtung von Solaranlagen, soweit der Anteil der Dachbegrünung an der jeweiligen Dachfläche 50 % nicht unterschreitet.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

7. Grünordnerische Festsetzungen

- 7.1 Es sind mindestens 6 Solitäräume als Hochstamm SU 18 bis 20 cm innerhalb der privaten Verkehrsfläche anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

8. Einfriedungen

- 8.1 Entlang der privaten Verkehrs- und Erschließungsflächen sind nur Grundstückseinfriedungen aus standortgerechten Hecken aus heimischen Gehölzen bis zu einer Höhe von maximal 1,0 m über Gelände zulässig.
(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 14 BauNVO und § 86 Abs. 1.5. BauO NRW)
- 8.2 An den Nachbargrenzen sind nur Grundstückseinfriedungen aus standortgerechten Hecken aus heimischen Gehölzen bis zu einer Höhe von maximal 1,5 m über Gelände zulässig.
(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 14 BauNVO und § 86 Abs. 1.5. BauO NRW)

HINWEISE

A) Altablagerungen / Altstandorte

Nach Auswertung der bis in das Jahr 1845 zurückreichenden Messtischblätter (topografische Karten im Maßstab 1:25.000, der Luftbildaufnahmen (ab Jahrgang 1926 im Maßstab 1:5.000), der stereoskopischen Luftbilder ab Jahrgang 1952 sowie weiteren Archivmaterials besteht für das o.g. Grundstück kein konkreter Verdacht auf relevante Altablagerungen oder Altstandorte.
Es kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass Verunreinigungen des Bodens vorhanden sind, da die o.g. Karten und Luftbilder nur Momentaufnahmen darstellen und zudem aufgrund ihrer Maßstäbe eine detaillierte Betrachtungsweise nur bedingt ermöglichen. Zudem ist in einigen Bereichen des Stadtgebietes mit Auffüllungsmaterialien zu rechnen, die aufgrund ihrer Fremdbestandteile (z.B. Aschen und Schlacken) unter Umständen als schädliche Bodenveränderungen einzustufen sind.
Sollten sich bei Tiefbauarbeiten oder im Rahmen sonstiger Vorgänge Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen ergeben, so ist die Stadt Duisburg, Amt für Umwelt und Grün, Untere Bodenschutzbehörde, entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 2 Landesbodenschutzbehörde, entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000, unverzüglich zu informieren.

B) Grundwasser

Es wird empfohlen, sich ausreichend über die örtlichen Grundwasserverhältnisse zu informieren. Grundwasserauskünfte aufgrund langjähriger Messreihen erteilen kostenpflichtig die Wirtschaftsbetriebe Duisburg (vormals Amt für Wasser- und Kreislaufwirtschaft der Stadt Duisburg).

C) Bodendenkmale

Sofern bei Erdtiefenuntersuchungen archäologische Bodenfunde (Keramik, Glas, Metallgegenstände, Knochen etc.) und Befunde (Verfärbungen des Bodens, Mauern etc.) oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit auftreten, sind diese Entdeckungen gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde (Stadt Duisburg, 62-36 Amt für Bauricht und Bauberatung - Untere Denkmalbehörde, Tel.: 0203 / 283-67766 oder - 4275, Fax 0203 / 283-4318) oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten, Gelderner Str. 3, 46509 Xanten, Tel.: 02801 / 776290, Fax: 02801 / 7762933 anzuzeigen.

Außerdem ist der Fund gemäß § 16 DSchG NW mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu belassen.

D) Überprüfung auf das Vorhandensein von Kampfmitteln

Für die Überprüfung auf Vorhandensein von Kampfmitteln ist der Staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst, Bezirksregierung Düsseldorf, anzuschreiben über das Bezirksamt Süd, Stadtverwaltung Duisburg, zuständig. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Erdarbeit einzustellen und umgehend der Kampfmittelräumdienst, Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf, zu benachrichtigen.

Die Anfrage für den Planbereich hat ergeben, dass eine vorsichtige Abtragung des Erdreiches oder eine vorange Überprüfung mit einem Metalldetektor im Bereich eines ehemaligen Laufgrabens empfohlen wird. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion in Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst empfohlen.

E) Bergbau

Das Plangebiet liegt über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld "Ruhr". Inhabern der Erlaubnis "Ruhr" ist die Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke, Postfach 1205, 49403 Barmstorf. Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist derzeit kein einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb des Planbereiches dokumentiert.

F) Baumschutz

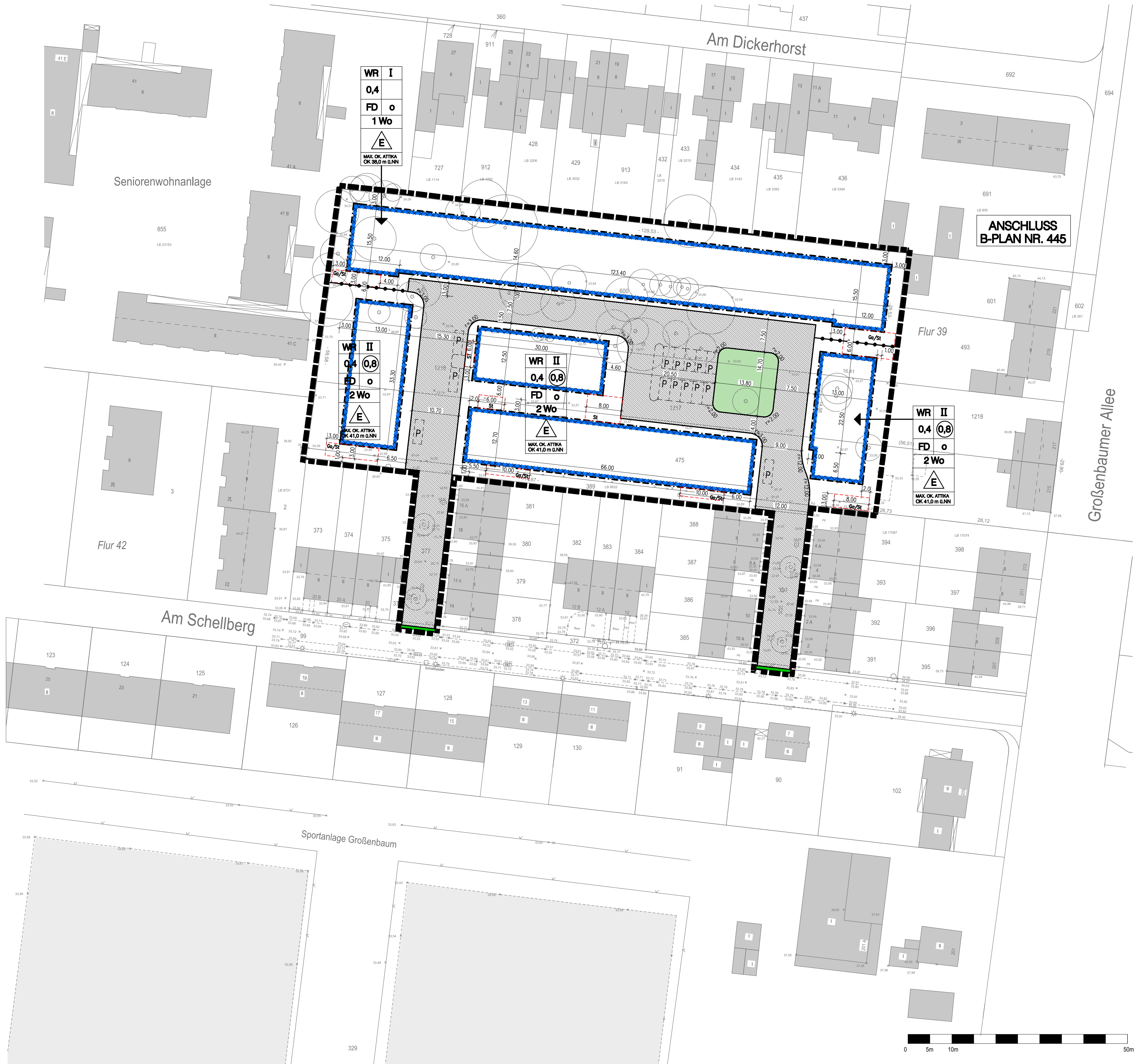
Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Duisburg - Baumschutzsatzung - vom 06.08.2001 in der jeweils geltenden Fassung. Bestandsbäume, insofern sie der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht entgegen stehen, sind nach Möglichkeit zu erhalten.

G) Bauzeilenbeschränkung

Die Durchführung der Baufeldfreimachung (Gehölzentnahme) ist nur außerhalb der Satz- und Fortpflanzungszeilen zulässig. Bauzeilenbeschränkung gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Unter Berücksichtigung der potentiell vorkommenden Vögelarten ergibt sich ein Zeitfenster von Anfang Oktober bis Ende Februar für die Baufeldfreimachung.

H) Bisheriges Planungsrecht

Mit In-Kraft-Treten dieses Bebauungsplanes wird in Teilbereichen der Bebauungsplan Nr. 445 überdeckt.



RECHTSGRUNDLAGEN :

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S.1509).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 56), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

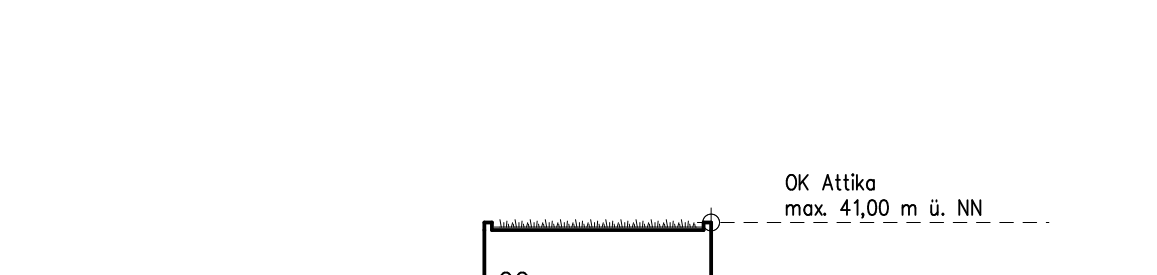
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 729).

Soweit in textuellen Festsetzungen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - DIN-Normen, VDI-Richtlinien sowie Richtlinien anderer Art - können diese beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg - zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

ERLÄUTERUNGSSKIZZEN ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHEN



SCHEMASCHNITT HOHENFESTSETZUNG ZUR MAX. I-GESCHOSSIGEN BAUWEISE



SCHEMASCHNITT HOHENFESTSETZUNGEN ZUR MAX. II-GESCHOSSIGEN BAUWEISE

BEBAUUNGSPLANERKLÄRUNG:

Bestandsdarstellung

- Bestandsgebäude
- Anzahl der Vollgeschosse
- Hausnummer
- Arkaden und Durchfahrten

Flur 19

- Flur
- Flurstück
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Straßenlaterne
- Baum vorhanden
- Unterflurhürde
- Straßeneinlauf
- vorhandene Geländehöhe über NN
- vorhandene Firsthöhe / Traufhöhe über NN
- vorhandene Eingangs Fußboden Höhe über NN

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 56) - Planzeichenvordnung 1990 - PlanZV 90

Art der baulichen Nutzung

- WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

- z.B. 0,4 Geschosshöhenzahl - GRZ - als Höchstmaß (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB u. §§ 16 u. 20 BauNVO)
- z.B. 0,4 Grundflächenzahl - GRZ - als Höchstmaß (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB u. §§ 16 u. 19 BauNVO)
- z.B. II Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB u. §§ 16 u. 20 BauNVO)
- z.B. 1 Wo Beschränkung der Zahl der Wohnungen je Wohngebäude - als Höchstmaß (§ 9 Abs.1 Nr.6 BauGB)
- z.B. MAX. OK Attika Maximal zulässige Attikahöhe über NN 38,00 m ü. NN (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB in Verbindung mit §§ 16 Abs.1 Nr.4 u. Abs.3 Nr.2 u. 18 BauNVO)

Bauweise, Baugrenzen

- offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze

Verkehrsflächen

- Private Straßenverkehrsflächen
- Flächen für Parkplätze (Parkplätze zur allgemeinen Benutzung) (§ 9 Abs.1 Nr.22 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie - Öffentliche Verkehrsfläche gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Straßenbegrenzungslinie - Private Verkehrsfläche gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)
- Private Grünfläche Zweckbestimmung Quotiersplatz

Sonstige Planzeichen

- Linie Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)
- Linie Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Plangebietes (z.B. § 1 Abs.4 u. § 16 Abs.5 BauNVO)
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Carports und Garagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB u. §§ 12 u. 14 BauNVO)
- Garage oder Carport
- Stellplätze
- Schallschutz - siehe Teilliche Festsetzungen 5.1 über Minderung von Lärmimmission (§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB) Lärmpegelbereich III, DIN 4109, Tabelle 8
- Bemäßung

Örtliche Bauvorschriften

- FD für Gebäude sind nur Flachdächer zulässig (§9 Abs.4 BauGB u. § 86 BauO NRW - Örtliche Bauvorschriften)

VERFAHRENSVERMERKE:

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt und einer Begründung.

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beizubehalten.

Es wird bescheinigt, dass die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen und dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

AMT FÜR BAURECHT UND BAUBERATUNG
URKUNDENVERMESSUNG/INGENIEURVERMESSUNG
DIPL.-ING. MICHAEL DIETER
STADTAMT FÜR BAURECHT UND BAUBERATUNG
URKUNDENVERMESSUNG/INGENIEURVERMESSUNG
DIPL.-ING. MICHAEL DIETER
STADTAMT FÜR BAURECHT UND BAUBERATUNG
URKUNDENVERMESSUNG/INGENIEURVERMESSUNG
DIPL.-ING. MICHAEL DIETER

Für die Bearbeitung des Planentwurfs.

PETER RATKA
LOTHAR KORNETIKKA
PLANUNG BAULEITUNG
WILHELMSTRASSE 40-42 • 47058 DUISBURG • TEL.: 0203 / 2 51 91-30
FAX: 0203 / 2 51 91-34 • E-MAIL: info@ratka-kornetikka.de • WWW: www.ratka-kornetikka.de

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 11.07.2011 nach § 2